

Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern (KORRIGIENDA vom 31. März 2014)

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 20. März 2014	Notizen
<p>Gesetz über die Strassenverkehrssteuern</p>	
<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p>Der Erlass GDB 771.2 (Gesetz über die Strassenverkehrssteuern vom 4. Dezember 2008) (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 3 Befreiung</p> <p>¹ Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der besten Effizienzklasse gemäss der Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung¹⁾ zugeordnet sind, sind für 48 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 100 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.</p> <p>² Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der zweitbesten Effizienzklasse zugeordnet sind, sind für 36 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 100 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.</p> <p>⁵ Alle Elektrozweiräder (E-Bikes) sind von der Verkehrssteuer befreit.</p>	
<p>Art. 7 Ermässigungen</p> <p>¹ Die Verkehrssteuer wird wie folgt ermässigt:</p> <p>b. auf 30 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Erdgas, Biogas oder einem anderen Alternativantrieb beziehungsweise Alternativtreibstoff; ausgenommen sind die Alternativtreibstoffe Bioethanol und Biodiesel.</p>	

¹⁾ SR 730.01

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 20. März 2014	Notizen
<p>Art. 22 a Evaluation</p> <p>¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement überprüft die Wirkung der Massnahmen nach Art. 3 und 8 dieses Gesetzes und erstattet darüber innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Nachtrags dem Regierungsrat und dem Kantonsrat Bericht.</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p>IV.</p>	
<p>Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	
<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:</p>	